

26.09.89

EG - A - Fz

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen

KEP-AE-Nr. 892177

Übermittelt vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 26. September 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung an.

VERORDNUNG (EWG) NR. /89 DER KOMMISSION
vom 1989
mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden
landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 des Rates vom 21. März 1989 zur
Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommenshilfen (1),
insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das eingeführte System landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen umfasst eine
positive Massnahme zugunsten der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89
genannten landwirtschaftlichen Familienbetriebe und zugleich nach Artikel 11
ein grundsätzliches Verbot aller einzelstaatlichen landwirtschaftlichen
Einkommensbeihilfen, die nicht den in der betreffenden Verordnung festgelegten
Bedingungen und Modalitäten entsprechen. Hieraus ergibt sich die
Notwendigkeit, den Begriff der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe im
Sinne der genannten Gemeinschaftsbestimmungen genauer zu fassen, wobei
insbesondere den Zielen von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 Rechnung
zu tragen ist.

Es ist erforderlich, den Begriff der Familie zu definieren und die wichtigsten
Faktoren zu bestimmen, die bei der Berechnung des Familiengesamteinkommens je
Arbeitseinheit, und zwar sowohl hinsichtlich des im landwirtschaftlichen
Betrieb erzielten als auch des aus anderen Einkommensquellen stammenden Teils,
zugrunde zu legen sind. Dieses Einkommen muss so ermittelt werden, dass es
sich mit dem Begriff des Bruttoinlandprodukts vergleichen lässt.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 29.03.1989, S. 8

Um die Verluste bemessen zu können, die den potentiellen Begünstigten der Beihilfe in Form von Einkommensausfällen durch die Sanierung der Märkte im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und die Neuordnung der gemeinsamen Marktorganisation entstehen, müssen der Zeitraum und andere relevante Faktoren festgelegt werden, die bei der Berechnung dieser Verluste zu berücksichtigen sind. Es muss bekannt sein, wie stark sich die Grösse der landwirtschaftlichen Bevölkerung verändert hat, um die Einkommensverluste hierzu in Beziehung zu setzen. Angesichts der innerhalb der Gemeinschaft erheblichen abweichenden Inflation oder Deflation müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die Verluste dem Realwert nach auszudrücken. Um den vorübergehenden Charakter jeglicher Beihilfe dieser Art zu unterstreichen, müssen Modalitäten für die Degressivität der Zahlungen aufgestellt werden. Damit die Beihilfen weder einen Anreiz zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion bieten noch zu Wettbewerbsverzerrungen führen, ist für die Beihilfe je Arbeitseinheit eine Obergrenze festzusetzen, die sich nach den Gesamteinkünften je Arbeitseinheit in der betreffenden Region der Gemeinschaft richtet. Ferner ist es notwendig, für die Beihilfenhöhe verschiedene andere Begrenzungen zu setzen und den Begriff der Haushalte zu definieren, bei denen die landwirtschaftliche Tätigkeit nur eine unerhebliche Einkommensquelle darstellt.

In bestimmten Situationen kann es wünschenswert sein, den Empfängern die Beihilfe in kapitalisierter Form zu gewähren. Jede solche Zahlungsweise muss jedoch besonderen Bedingungen unterliegen. Zudem darf eine derartige Zahlungsform den Gemeinschaftshaushalt des betreffenden Jahres nicht zusätzlich belasten.

Weiter ist es erforderlich, die Zuwendungen nach dieser Beihilferegelung auf höchstens ein landwirtschaftliches Einkommensbeihilfeprogramm je Betrieb zu beschränken und für die Zahl der bei einem Betrieb zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Jahresarbeitseinheiten eine Obergrenze zu setzen, die sich an der Zahl der auf diesen Betrieb entfallenden landwirtschaftlichen Standardjahresarbeitseinheiten orientiert. Um die Verwaltung der einzelnen landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfeprogramme zu vereinfachen, sollte der Begünstigte in der Regel seinen Status bei der Feststellung der Beihilfefähigkeit behalten, und zwar selbst in Fällen, in denen während des Zahlungszeitraums der Beihilfe eine Statusänderung eintritt.

Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 besagt, dass bei der Gemeinschaftsbeteiligung die in Betracht kommenden Beihilfen die in den Gemeinschaftshaushalt eingesetzten Mittel nicht überschreiten dürfen. Aus diesem Grund müssen nunmehr geeignete Vorschriften erlassen werden.

Der Klarheit wegen ist es wünschenswert, bei der Obergrenze nach Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 genau anzugeben, welche Umrechnungskurse zwischen ECU und Landeswährung verwendet werden, wobei die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt werden.

Für eine solche Verwaltung ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten regelmässig Angaben über die Durchführung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfeprogramme übermitteln. Angesichts der Art des Einkommensbeihilfesystem müssen entsprechende Kontroll- und Ahndungsmassnahmen vorgesehen werden. Besonders zu berücksichtigen sind alle relevanten Aspekte der Beitrittsbedingungen für Spanien und Portugal. Schliesslich noch ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfeprogramme in einheitlicher Form mitteilen.

(Stellungnahme des Verwaltungsausschusses). Der EAGFL-Ausschuss ist zu den finanziellen Aspekten gehört worden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I: Definition und Bemessungsweise

Artikel 1

Landwirtschaftliche Einkommensbeihilfe

1. Als landwirtschaftliche Einkommensbeihilfe gilt jede öffentliche Zuwendung zum landwirtschaftlichen Familiengesamteinkommen nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89, die dem Begünstigten der Beihilfe ohne Zweckbindung gewährt wird.
2. Beihilfen in den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 genannten Situationen, vorausgesetzt, sie werden gemäss der Bestimmungen der Artikel 2 bis 6 dieser Ratsverordnung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der vorliegenden Durchführungsverordnung gewährt, werden als Beihilfen ohne Zweckbindung betrachtet.

Artikel 2

Familie und Familiengesamteinkommen

1. Im Sinne dieser Verordnung umfasst der Begriff der Familie neben der herkömmlichen Bedeutung auch eine Einheit, zwischen deren Mitgliedern eine deutlich grössere Interdependenz besteht, als sie normalerweise zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu finden ist. Dem betreffenden Mitgliedstaat ist es jedoch freigestellt, in dem jeweiligen PLE die Familie enger zu definieren.

2. Bei der Bestimmung der Zusammensetzung der Familie, die im Rahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 zugrundegelegt werden kann, werden nur der landwirtschaftliche Betriebsinhaber und seine im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen berücksichtigt, soweit die dort erbrachte jeweilige Arbeitsleistung mindestens [25 v.H.] einer landwirtschaftlichen Arbeitseinheit entspricht und im Falle der Familienangehörigen einer Regelung unterliegt, die nach den einzelstaatlichen Vorschriften gegebenenfalls die Steuerpflicht begründet. Für das jeweilige Programm landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen, nachstehend PLE genannt, kann der betreffende Mitgliedstaat einen höheren Prozentsatz als [25 v.H.] festsetzen. Dieser Absatz gilt unbeschadet von Artikel 5 Absatz 4.
3. Zur Bestimmung des Familiengesamteinkommens nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 wird das Einkommen aller unter Absatz 2 fallenden Familienmitglieder wie folgt herangezogen:
 - a) Das aus dem Betrieb stammende Einkommen nach Absatz 2 wird ermittelt aufgrund der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten. Wird jedoch gemäss Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 das landwirtschaftliche Nettoeinkommen des Betriebs verwendet, so ist dieses in geeigneter Weise anzupassen, damit es sich mit dem aufgrund der Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten bestimmten landwirtschaftlichen Einkommen vergleichen lässt.
 - b) Das andere Einkommen als nach Absatz 3 Buchstabe a) wird ermittelt insbesondere unter Einschluss von Arbeitseinkünften, von Sozialleistungen ausser Invaliditäts- und Behindertenrenten sowie von Erträgen aus Kapital- und Sachanlagen, und zwar jeweils vor Abzug von Steuern und anderen Abgaben.
4. Das durchschnittliche Jahresgesamteinkommen je Arbeitseinheit wird für die jeweilige Familie bestimmt aufgrund der Einkommen nach Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 3 Buchstabe b) in den beiden jüngsten verfügbaren Kalender- oder Rechnungsjahren, die dem Jahr der Antragstellung für das PLE vorangehen. Dabei wird das Jahresgesamteinkommen geteilt durch die Summe der Jahresarbeitseinheiten, die sich nach Absatz 2 ergeben, und aller anderen Jahresarbeitseinheiten, die von dem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen hinsichtlich der Arbeitseinkünfte im Rahmen des Einkommens nach Absatz 3 Buchstabe b) erbracht werden.

5. Der Zeitraum oder die Zeiträume, die für die Bestimmung der in Absatz 2 genannten Jahresarbeitseinheiten heranzuziehen sind, werden von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegt.
6. Das aus dem Betrieb stammende Einkommen nach Absatz 3 Buchstabe a) und jedes andere Einkommen nach Absatz 3 Buchstabe b) werden auf derselben Grundlage ermittelt, die auch für die Einkommensteuerzwecke in dem betreffenden Jahr angewandt wird. Ist jedoch die Anwendung dieser Grundlage ungeeignet, so kann der Mitgliedstaat auf jedes andere objektive System zurückgreifen, wobei dessen Einzelheiten und die Begründung für dessen Verwendung in dem PLE-Entwurf dargestellt sein müssen.
7. Bei der Grenze nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 wird das nationale oder regionale Bruttoinlandsprodukt zu Faktorkosten zugrundegelegt.

TITEL II: Besondere Bestimmungen

Artikel 3

Berechnung der Verluste

1. Der Berechnungszeitraum, aufgrund dessen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 die Verluste im Sinne von Absatz 1 des genannten Artikels zu bemessen sind, erstreckt sich vom 1. Januar 1980 bis zum 31. Dezember 1984 oder auf die entsprechenden Rechnungsjahre, die diesem Zeitraum am nächsten kommen.
2. Die bei dem jeweiligen PLE zu berücksichtigenden Verluste werden wie folgt bestimmt:
 - a) Im Falle einer pauschalen Festlegung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe wird ausgegangen von der Differenz zwischen dem durchschnittlichen landwirtschaftlichen Jahresgesamteinkommen in dem PLE-Anwendungsgebiet und/oder -sektor im Zeitraum nach Absatz 1 und dem entsprechenden Jahresdurchschnitt in den beiden jüngsten verfügbaren Kalender- oder Rechnungsjahren, die dem Jahr der Mitteilung des PLE an die Kommission vorangehen.

- b) Im Falle einer individuellen Festlegung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe wird ausgegangen von der Differenz zwischen dem durchschnittlichen individuellen Jahresbetriebseinkommen im Zeitraum nach Absatz 1 und dem entsprechenden Jahresdurchschnitt in den beiden jüngsten verfügbaren Kalender- oder Rechnungsjahren, die dem Jahr der Antragstellung für das PLE bei der zuständigen Behörde vorangehen. Sind jedoch die Einkommensdaten für die genannten Jahre nicht verfügbar, so kann der betreffende Mitgliedstaat die für den jeweiligen Antragsteller heranzuziehenden Jahre festlegen. Ist das PLE auf einen oder mehrere Sektoren beschränkt, so dürfen bei der Bestimmung der Einkommensverluste nur der oder die betreffenden Sektoren berücksichtigt werden.
3. Innerhalb der gemäss Absatz 2 ermittelten Gesamtverluste hat der betreffende Mitgliedstaat für alle von dem PLE abgedeckten Sektoren die nach Erzeugnissen aufgeschlüsselten Verluste auszuweisen, die auf die GAP-Reform zurückzuführen sind. Bei dieser Ausweisung müssen für alle Kalkulatoren die wichtigsten verwendeten Wirtschaftsdaten vollständig angegeben und sowohl die positiven als auch die negativen sektorübergreifenden Einkommensauswirkungen einbezogen werden. Die Auswirkungen der Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 sind bei der Bestimmung der Verluste nicht zu berücksichtigen.
4. Im Rahmen desselben PLE darf nur eine Methode zur Festlegung der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe verwendet werden, d.h. entweder die pauschale oder die individuelle Festlegung.
5. Das jeweilige PLE muss alle Veränderungen der Gesamtgrösse der betreffenden landwirtschaftlichen Bevölkerung verzeichnen, die zwischen 1982 und dem ersten der beiden Jahre nach Absatz 2 eingetreten sind.

Artikel 4

Inflation und Degressivität

1. Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die gemäss Artikel 3 ermittelten Verluste infolge der GAP-Reform durch Anwendung eines geeigneten Deflators als Realwert anzugeben.
2. Die Mitgliedstaaten werden ferner ermächtigt, den so ermittelten Verlustbeitrag anzupassen, um den Realwert bis zum ersten Zahlungsjahr der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe beizubehalten.

3. Werden an einen Begünstigten mehrjährige Zahlungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe geleistet, so unterliegen diese, selbst wenn das entsprechende PLE nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 geändert wird, folgenden Begrenzungen:

- a) Die reale Degressivität muss mindestens v.H. jährlich betragen.
- b) Die Zahlung für das letzte Jahr darf in Landeswährung höchstens v.H. der Zahlung für das vorletzte Jahr betragen.

Artikel 5

Obergrenze für die landwirtschaftliche Einkommensbeihilfe und andere Begrenzungen

1. Unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 festgelegten absoluten Obergrenze für die landwirtschaftliche Einkommensbeihilfe je Arbeitseinheit darf der anfängliche Jahresbetrag der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe je gemäss Artikel 2 Absatz 2 berechnete landwirtschaftliche Jahresarbeitseinheit des betreffenden Betriebs [10 v.H.] des in dem Jahr vor der Mitteilung des PLE an die Kommission festgestellten jährlichen Bruttoinlandsprodukts zu Faktorkosten je Erwerbsperson nicht übersteigen.

Hierbei handelt es sich um das in der Mitteilung des betreffenden PLE benutzte nationale oder regionale Bruttoinlandsprodukt, je nachdem, wie der betreffende Mitgliedstaat Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 anzuwenden gedenkt.

2. Sind die gemäss Artikel 3 ermittelten Gesamtverluste geringer als die Verluste infolge der GAP-Reform, so ist der Höchstbetrag der landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfe auf die Gesamtverluste begrenzt.
3. Ist das PLE auf einen oder mehrere Sektoren beschränkt, so muss jeder in das PLE einzubeziehende Betrieb mindestens [v.H.] seiner landwirtschaftlichen Erzeugung in dem oder den betreffenden Sektoren haben. Die genannte Erzeugung definiert sich als der Durchschnitt der beiden herangezogenen Jahre im Zusammenhang mit Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a) und b).

4. Bei keinem Betrieb wird die landwirtschaftliche Einkommensbeihilfe für eine Zahl von gemäss Artikel 2 Absatz 2 berechneten Arbeitseinheiten gewährt, die über die Zahl der Standardarbeitseinheiten für den betreffenden Betrieb um mehr als [v.H.] hinausgeht.

Artikel 6

Kapitalisierung

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, auf die in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 vorgesehene Möglichkeit der Kapitalisierung zurückzugreifen, so hat er in der Mitteilung des betreffenden PLE die besonderen Ziele anzugeben, die den potentiellen Begünstigten der Kapitalisierung gesetzt werden sollen.
2. Ist in einem PLE die Möglichkeit der Kapitalisierung vorgesehen, so muss allen potentiellen Begünstigten, die die Bedingungen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 erfüllen, eine Wahl zwischen einer kapitalisierten oder nichtkapitalisierten Zahlungsweise gelassen werden.
3. Die kapitalisierte Beihilfe ist begrenzt auf höchstens die Summe der nichtkapitalisierten Zahlungen, diskontiert auf den Zeitwert zu mindestens einem Zinssatz, den die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Mitteilung des PLE für Investitionen zu zahlen haben.

Artikel 7

Bedingungen für die Beihilfefähigkeit

1. Haushalte, bei denen die landwirtschaftliche Tätigkeit mit weniger als [v.H.] zum Familiengesamteinkommen beträgt, dürfen nicht in ein PLE einbezogen werden. Für das jeweilige PLE kann der betreffende Mitgliedstaat einen höheren Prozentsatz als [v.H.] festsetzen.
2. Solbald ein Begünstigter eine landwirtschaftliche Einkommensbeihilfenzahlung erhalten hat, wird der Betrieb, der für die Festsetzung der Beihilfefähigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 berücksichtigt wurde, in jedes nachfolgende PLE nicht mehr einbezogen werden.

3. Unbeschadet von Artikel 11 Absatz 4 letzter Unterabsatz kann ein Begünstigter, der die Anforderungen für den Erhalt einer Beihilfe im Rahmen eines PLE erfüllt hat, diesen Status unabhängig davon beibehalten, wie hoch der Grad seiner Abhängigkeit von der Landwirtschaft im Zahlungszeitraum der Beihilfe ist.

Artikel 8

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft

1. Jede Mitteilung oder vorgeschlagene Änderung eines PLE muss eine Abschätzung der zu erwartenden potentiellen Finanzbeteiligung der Gemeinschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 enthalten. Diese Abschätzung ist nach Jahresbeiträgen aufzugliedern.
2. Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 genannte Begrenzung auf zwei Arbeitseinheiten je Betrieb ist so auszulegen, dass es sich um gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung berechnete landwirtschaftliche Jahresarbeitseinheiten handelt.
3. Genehmigt die Kommission nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 das PLE oder die vorgeschlagene Änderung, so werden nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses die Höchstbeträge festgelegt, die aufgrund dieser Genehmigung jährlich zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen können.
4. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates oder der Kommission und nach Anhörung sowohl des Ausschusses von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 als auch des EAGFL-Ausschusses können die in Absatz 3 genannten Höchstbeträge geändert werden. Die betreffenden Beträge dürfen jedoch nicht verringert werden, wenn hierdurch die Anwendung von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 in Frage gestellt würde.
5. Einkommensbeihilfen, die nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommen, behalten diesen Status, selbst wenn während des Zahlungszeitraums der Beihilfe die in dem genannten Artikel vorgesehene Bedingung der hauptberuflichen Tätigkeit nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 9

Umrechnung zwischen ECU und Landeswährung

Zur Einhaltung der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 vorgesehenen Obergrenze von 2.500 ECU werden die für ein bestimmtes Jahr an die Begünstigten geleisteten landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfezahlungen zu dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs zwischen Landeswährung und ECU umgerechnet, der nach der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 unter dem Titel "Alle anderen Fälle" bei der Genehmigung des PLE festgelegt wird.

Artikel 10

Berichterstattung

1. Alljährlich zum Genehmigungszeitpunkt des jeweiligen PLE und bis zum letzten Jahr der sich hierauf stützenden Zahlungen hat der betreffende Mitgliedstaat der Kommission Mitteilung über den Durchführungsstand zu machen.
2. Die Mitteilung über den Durchführungsstand muss mindestens folgende Angaben umfassen:
 - a) Inanspruchnahme der Beihilfen im Verhältnis zu dem geplanten Umfang zum Genehmigungszeitpunkt des PLE;
 - b) Veränderungen oder geplante Veränderungen im Umfang der Agrarproduktion von Betrieben, deren Inhaber landwirtschaftliche Einkommensbeihilfen erhalten, im Vergleich zu anderen im wesentlichen gleichartigen Betrieben, deren Inhaber keine landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen bekommen.
3. Bis spätestens 31. Dezember 1991 haben alle Mitgliedstaaten, die ein PLE durchgeführt haben, der Kommission Angaben im Hinblick auf den Bericht nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 übermittelt.
4. Spätestens ein Jahr nach Ende des Durchführungszeitraums eines PLE hat der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Schlussbericht über die Durchführung zuzuleiten. Dieser Bericht muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
 - a) den in Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Aspekten;

- b) dem Ausmass der Hinentwicklung auf die Ziele, die zum Zeitpunkt der Mitteilung des PLE gesetzt wurden;
- c) der derzeitigen und künftigen Einkommenssituation der Begünstigten

Artikel 11

Kontrollmassnahmen

1. Die Mitgliedstaaten haben der Kommission bei der Mitteilung eines PLE Angaben der folgenden Art zu übermitteln:
 - a) die erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfezahlung sicherstellen sollen;
 - b) den Namen der Stelle bzw. die Namen der Stellen, die für die unter Buchstabe a) genannten Überprüfungen und Kontrollen zuständig sind.
2. Die Mitgliedstaaten haben bei den von den potentiellen Begünstigten gelieferten Daten repräsentative Kontrollen vorzunehmen. Zum Zwecke der Kontrolle muss der betreffende landwirtschaftliche Betriebshinhaber die Richtigkeit aller sich auf seinen Betrieb beziehenden Daten, einschliesslich des Familiengesamteinkommens, schriftlich bestätigen.
3. Alljährlich vom Genehmigungszeitpunkt des PLE bis zum Jahr, das seinem letzten Anwendungsjahr folgt, hat der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen ausführlichen Bericht über die Kontrollen zukommen zu lassen, die von den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Stellen durchgeführt werden.
4. Wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Einkommensbeihilfe aufgrund unrichtiger Daten gewährt worden ist, die der landwirtschaftliche Betriebsinhaber geliefert und schriftlich bestätigt hat, so wird der unrechtmässig gewährte Beihilfebetrags vom Betriebsinhaber zurückgefordert, zuzüglich
 - a) eines Zinses zu einem von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Zinssatz;
 - b) eines Zusatzbetrags in Höhe von 30% des unrechtmässig gewährten Beihilfebetrags.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten unbeschadet gerichtlicher Schritte oder anderer Ahnungsmassnahmen, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

Artikel 12

Spanien und Portugal

Der besonderen Situation Spaniens und Portugals ist mit Bezug auf die Beitrittsakte Rechnung zu tragen, um jede Diskriminierung, die sich aus den allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung ergeben könnte, zu vermeiden. Jeder von einem dieser Mitgliedstaaten mitgeteilte PLE-Entwurf muss entsprechende Einzelheiten zu jeglichem Aspekt enthalten, der nach Ansicht der zuständigen Behörden in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden sollte.

Artikel 13

Mitteilung eines PLE

Bei der Mitteilung eines PLE an die Kommission hat der betreffende Mitgliedstaat die einschlägigen Angaben hinsichtlich der Artikel 4, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 768/89 und in der vorliegenden Verordnung aufgestellten Kriterien zu machen und die im Anhang festgelegte Darstellungsweise zu verwenden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Für die Kommission

10.11.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Entwurf einer Verordnung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Durchführungsbestimmungen für die vorübergehenden landwirtschaftlichen Einkommensbeihilfen

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 16. Oktober 1987 - Drucksache 204/87 (Beschluß) - und auf die zwischenzeitlich erlassene Rahmenverordnung des Rates (Verordnung Nr. 768/89 vom 21. März 1989). Er stellt dazu fest, daß

- wesentliche Anliegen und Einwendungen des Bundesrates vom 16. Oktober 1987 weitgehend unberücksichtigt geblieben sind und
- aufgrund detaillierter Einzelregelungen in der erwähnten Rahmenverordnung nur noch wenig Gestaltungsspielraum für Durchführungsbestimmungen gegeben ist.

Er bedauert dies umso mehr, als er in den Überlegungen der EG-Kommission für ein System direkter Einkommensbeihilfen an Landwirte einen grundsätzlich richtigen Ansatz für Ausgleichsmaßnahmen wegen der Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik gesehen hat und auch weiterhin sieht.

...

2. Der Bundesrat ist trotz zwischenzeitlicher Verbesserungen des Verordnungsvorschlags der Auffassung, daß nach wie vor sehr komplizierte, verwaltungsaufwendige und teilweise unpraktikable Regelungen für die Durchführung wie auch für das Erstattungsverfahren vorgesehen sind. Erhebliche Bedenken sind dabei gegen die vorgesehenen Modalitäten bei der Berechnung des Familieneinkommens, insbesondere aber gegen den Vorschlag zur Berechnung der Verluste zu erheben.

Die Mitgliedstaaten sollen letztlich mit dem der Kommission vorzulegenden "Programm landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen" einen rechnerischen Nachweis über die Auswirkungen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erbringen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei den noch anstehenden Beratungen mit allem Nachdruck für weitere Vereinfachungen einzutreten. Er weist eindringlich darauf hin, daß ein derart arbeitsaufwendiges Programm die Länderverwaltungen überfordern würde.

3. Der Bundesrat nimmt die Vorlage zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß diese vorübergehenden Einkommensbeihilfen den Landwirten die Anpassung an die neuen Marktgegebenheiten erleichtern sollen, die durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in Schwierigkeiten geraten sind. Diese Einkommensbeihilfen sind daher ausschließlich durch die EG und den Bund zu finanzieren. Der Bundesrat erinnert in diesem Zusammenhang an das Ergebnis der Besprechung der Regierungschefs von Bund und Ländern am 19. Mai 1988, bei dem ausdrücklich festgehalten wurde, daß aus den bisherigen Mitfinanzierungen der Länder auch hinsichtlich direkter Einkommensbeihilfen kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung der Länder abgeleitet werden kann.